



MASTERPLAN DER BAYERISCHEN ASYLHELFER*INNEN

Die bayerischen Asylhelfer*innen veröffentlichen ihren eigenen Masterplan. Wir zeigen hier Wege auf, wie eine menschenwürdige und geordnete Asylpolitik gelingen kann – gestützt auf unsere Erfahrungen, die wir seit vielen Jahren tagtäglich vor Ort in der Asylarbeit machen.

Inklusive der „60 Forderungen zur Landtagswahl – für eine bayerische Asylpolitik mit Zukunft und Anstand“

| | |
|---|----------|
| Perspektiven für Ausbildung und Arbeit schaffen | 2 |
| Einwanderungsgesetz und Stichtagsregelung für Spurwechsel beschließen..... | 2 |
| Ausbildungsduldungen gewähren, die sog. 3+2 Regelung nicht unterlaufen (Forderung 12) | 3 |
| Ausbildungsbetriebe unterstützen, Genehmigungsverfahren beschleunigen (Forderung 19 und 14) | 4 |
| Sinnvolle und faire Regeln für die Identitätsklärung finden..... | 4 |
| Bestehende Angebote besser verzahnen und vor Ort koordinieren, Ermessensspielräume an lokale Ämter rückübertragen (Forderung 13 und 20) | 5 |
| Kostenlose Sprach- und Orientierungskurse für alle Asylbewerber*innen schaffen (Forderung 1, 2, 10) | 6 |
| Asylbewerber*innen nicht lange in separaten Klassen lassen, jedoch länger unterstützen (Forderung 15, 16 und 18) | 6 |
| Binnendifferenzierung des Flüchtlingsunterrichts ausbauen, Abschlüsse leichter anerkennen (Forderung 4, 6, 8, und 17) | 7 |
| Kompetenzen von Asylbewerber*innen frühzeitig und einheitlich feststellen..... | 8 |
| Flächendeckende Angebote der frühkindlichen Erziehung und Betreuung einrichten – für alle Kinder (Forderung 9) | 8 |
| Deutsch-als-Fremdsprache-Lehrkräfte besser in den öffentlichen Dienst integrieren (Forderung 3) | 8 |
| Alle Lehrkräfte im Deutsch-als-Fremdsprache-Unterricht fortbilden..... | 9 |
| Herausgeberschaft..... | 10 |

Perspektiven für Ausbildung und Arbeit schaffen

Einwanderungsgesetz und Stichtagsregelung für Spurwechsel beschließen

Dass wir ein Einwanderungsgesetz brauchen, das Arbeitsmigration steuert, ist unter den meisten Parteien im Bundestag Konsens. Doch Einwanderungsgesetz ist nicht gleich Einwanderungsgesetz. Bei der Gesetzgebung muss darauf geachtet werden, dass es nicht vor allem darauf abzielt, Fachkräfte aus anderen Ländern abzuführen, die in diesen Ländern selbst dringend benötigt werden. Ein Einwanderungsgesetz sollte sozial ausgewogen sein: Es sollte legale Einwanderungsmöglichkeiten für hoch ausgebildete Fachkräfte schaffen, genauso aber humanitäre Kontingente für sozial schwächere und weniger gut ausgebildete Menschen definieren, um nach Deutschland einreisen und dort arbeiten zu können. Wer im Kosovo, in Nigeria oder in Pakistan lebt, soll sich zuhause informieren können, welche Arbeitskräfte in Deutschland gebraucht werden und unter welchen Bedingungen es möglich ist, ein Einreisevisum zu erhalten (im Rahmen von Arbeit/Ausbildung/Studium etc.). Denn Deutschland hat nicht nur einen Fachkräftemangel, sondern auch einen generellen Arbeitskräftemangel. Vor allem aber muss darauf geachtet werden, dass ein Einwanderungsgesetz keine versteckten Härten für die sich bereits in Deutschland befindlichen Asylbewerber*innen enthält. Man kann nicht nur in anderen Ländern geeignete Fach- und Arbeitskräfte finden. Auch in Deutschland gibt es viele sehr gut ausgebildete Menschen – nicht nur in der einheimischen Bevölkerung, sondern auch unter den Asylbewerber*innen. Viele Asylbewerber*innen, die in den letzten Jahren nach Deutschland kamen, haben inzwischen beeindruckende Integrationsleistungen erbracht und sind hier gut ausgebildet worden. Ein Abschiebestopp für die, die für ein solches Einwanderungsgesetz in Frage kommen, ist ein Gebot der Vernunft. Es ist absurd, in Deutschland sehr gut ausgebildete Fachkräfte abzuschicken, um dann in anderen Ländern nach neuen Fachkräften zu suchen. Für die, die hier geduldet oder noch im Asylverfahren sind und Integrationsleistungen erbracht haben, muss es eine Stichtagsregelung mit der Möglichkeit eines „Spurwechsels“ geben. Ihr Asylantrag würde dann nicht weiter bearbeitet werden, sondern für die betroffenen Menschen würden andere Duldungsgründe im Rahmen ihrer Arbeitsperspektiven in Deutschland geschaffen. Dies wäre eine einmalige Regelung, die keine weiteren Änderungen am Asylrecht erfordert, das ansonsten unangetastet fortbesteht. Eine solche Stichtagsregelung würde es auch den Behörden des BAMF erleichtern, den Berg unbearbeiteter Asylanträge abzuarbeiten, und schnell Gewissheit für betroffene Asylbewerber*innen schaffen.

Ausbildungsduldungen gewähren, die sog. 3+2 Regelung nicht unterlaufen (Forderung 12)

Verweigerung von Ausbildungs- und Arbeitsgenehmigungen für bereits integrierte Menschen ist kein wirkungsvolles Instrument zur Regulierung von Flüchtlingszahlen. Diese Entscheidungen haben bestenfalls symbolischen Charakter und erschweren die Arbeit von Behörden und Gerichten (aufgrund einer Vielzahl von Klagen gegen Ausbildungs- und Arbeitsverbote). Sie werden von einer Vielzahl von Experten und Verbänden abgelehnt, u.a. von Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften, Flüchtlingsräten und Helferkreisen, Sozial- und Lehrerver-

„TATSÄCHLICH HABE ICH MANCHMAL DAS GEFÜHL, DASS DIE FALSCHEN MENSCHEN DEUTSCHLAND VERLASSEN MÜSSEN.“ – Bundesarbeitsminister

Hubertus Heil

Link: [Arbeitsminister Heil kritisiert in der Augsburgener Allgemeinen die Abschiebung integrierter Flüchtlinge \(15.07.2018\)](#).

bänden. Der bundesgesetzlich verankerte Ermessensspielraum bei der Erteilung von Ausbildungserlaubnissen darf in Bayern nicht unterlaufen werden. Neben vielen anderen hat auch Bundesarbeitsminister Hubertus Heil gerügt, dass die Umsetzung der sog. 3+2 Regelung in Bayern (die eine Duldung für die Zeit der Ausbildung ermöglicht) nicht im Sinne des Gesetzes ist. Insbesondere Asylbewerber*innen aus Ländern mit unsicherer Bleibeperspektive (wo die Anerkennungsquote des Asylantrags im Mittel unter 50% liegt) erhalten in Bayern oft keine Ausbildungs- und Arbeitserlaubnis und so auch keine Duldung. Damit, so wohl die Hoffnung der bayerischen Regierung, ist eine Abschiebung der betroffenen Menschen in Zukunft leichter möglich. Die Realität zeigt aber, dass eine Steigerung der Abschiebungen in großem Maße nicht möglich ist, ohne rechtsstaatliche Prinzipien außer Kraft zu setzen. Im Falle von Ländern wie Afghanistan sind Abschiebungen zudem aus humanitären Gründen abzulehnen. In der Folge führt das in Bayern zu tausenden Fällen, in denen Menschen keine Ausbildungserlaubnis erhalten, obwohl sie 1. eine Berufsintegrationsklasse an der Berufsschule abgeschlossen haben, 2. oft seit mehr als zwei Jahren in Deutschland leben und bereits gut Deutsch sprechen und 3. eine oder mehrere Ausbildungsstellen in Aussicht haben (oft in Mangelberufen). Es führt jedoch nicht dazu, dass die Betroffenen und die Ausbildungsbetriebe Sicherheit über die Bleibeperspektive der Azubis in Deutschland erhalten - was der eigentliche Sinn des 2016 beschlossenen Integrationsgesetzes ist. Es ist nicht nur für die Integration von Asylbewerber*innen wichtig, schnell über die Bleibeperspektive Gewissheit zu haben. Auch Unternehmen und Betriebe, die ausbilden, müssen wissen, ob sich der zeitliche Aufwand und das finanzielle Risiko einer Ausbildung am Ende auszahlt. Viele Betriebe suchen händeringend Azubis und sind bereit, in Vorleistung zu gehen und ergänzende Maßnahmen wie Integrations- und Sprachkurse im Rahmen der Ausbildung zu finanzieren. Angesichts von Nachwuchsproblemen beispielsweise im Handwerk und der Pflegebranche ist die Verweigerung von Ausbildungsgenehmigungen nicht nachvollziehbar und schadet letztlich allen. Ausbildungserlaubnisse müssen deshalb zuverlässiger erteilt werden, auch rein schulische Ausbildungen (etwa für Pflegeberufe) sollten eine Bleibeperspektive eröffnen. Arbeitserlaubnisse sollten spätestens drei Monate nach Einreise erteilt werden – je früher Asylbewerber*innen für sich selbst sorgen können, umso besser.

Ausbildungsbetriebe unterstützen, Genehmigungsverfahren beschleunigen (Forderung 19 und 14)

In den vergangenen Jahren haben mehrere tausend Geflüchtete in Bayern eine Arbeit oder Ausbildung gefunden. Unzählige Arbeitgeber*innen haben so einen wichtigen Beitrag zur Integration von Geflüchteten geleistet, indem sie diesen eine Chance boten. Doch nicht wenige Betriebe und Unternehmen sind mit den rechtlichen Vorgaben bei der Anstellung von Asylbewerber*innen und Geduldeten überfordert. Außerdem wissen viele nicht, wie sie reagieren müssen, wenn der geflüchtete Azubi oder Auszubildende plötzlich von einer Abschiebung bedroht ist. Bestehende Beratungsangebote etwa der Wirtschaftskammern müssen daher erhalten und flächendeckend ausgebaut werden. Arbeitgeber*innen dürfen bei der Einstellung und Beschäftigung von Geflüchteten nicht allein gelassen werden. Arbeitgeber benötigen eine schnelle Rückmeldung, ob die geflüchtete Person eine Arbeit oder Ausbildung aufnehmen darf. Häufig ist die Arbeitsstelle bereits besetzt, wenn endlich die Arbeitserlaubnis vorliegt. Ebenso kann eine Ausbildungserlaubnis erst dann beantragt werden, wenn der fertige Ausbildungsvertrag bereits vorliegt – ein für die Ausbildungsbetriebe mit großer Unsicherheit behaftetes Vorgehen. Die Genehmigungsverfahren müssen beschleunigt werden und unnötige Hürden wie die Vorrangprüfung vollständig und flächendeckend abgeschafft werden. Für die Beantragung einer Arbeits- oder Ausbildungserlaubnis muss die formlose Zusage des zukünftigen Arbeitgebers ausreichend sein. Ansonsten scheitern Chancen an Formalien.

Sinnvolle und faire Regeln für die Identitätsklärung finden

In Bayern gilt derzeit die Regelung, dass die Aufforderung zur Identitätsklärung schon als Einleitung der Abschiebung gewertet wird, weswegen Ausbildungsduldungen insbesondere für Menschen aus Ländern mit „unsicherer Bleibeperspektive“ nicht gewährt werden. Gleichzeitig ist eine Identitätsklärung durch Vorlage eines Passes vielerorts Grundvoraussetzung für eine Ausbildungs- und Arbeitserlaubnis. Durch die Identitätsklärung erhöht sich jedoch für viele Asylbewerber*innen das Risiko, abgeschoben zu werden. Dieser Zwiespalt erschwert vielen die Entscheidung, ich gesetzeskonform Identitätsdokumente zu besorgen. Hinzu kommt, dass die Identitätsklärung in vielen Fällen kostenintensiv und nicht schnell von Erfolg gekrönt ist. Das geschieht bspw. dadurch, dass die Überprüfung eines afghanischen Identitätsdokuments (Tazkira) durch das LKA ca. 8 Monate dauert und in dieser Zeit die Beantragung eines für die Ausbildung notwendigen Reisepasses nicht möglich ist, da die Tazkira nicht herausgegeben wird. In zahlreichen Fällen wurden auf diese Weise Fristen zum Start der Ausbildung verpasst. Was bedeutet eine Identitätsklärung – der erste Schritt zu Ausbildung oder der erste Schritt zur Abschiebung? Es ist nicht fair, Asylbewerber*innen in absurde Zwickmühlen zu bringen, die wechselseitig zum Nachteil der betroffenen Menschen ausgelegt werden. Insbesondere ist hier die Weisung des bayerischen Innenministeriums vom 1.9.2016 zu streichen (nach ihr beginnt der erste Schritt einer Abschiebung mit der Aufforderung zur Identitätsklärung). Sie ist durch Regelungen, wie sie in anderen Bundesländern bestehen, zu ersetzen, die die Einleitung einer Abschiebung erst dann als gegeben ansehen, wenn ein Flugticket gebucht ist. Sie können daher auch dementsprechend länger Ausbildungsgenehmigungen und -duldungen gewähren. Die sog. „Bleibeperspektive“ darf bei der Vergabe von Arbeitserlaubnissen, beruflichen

Maßnahmen und sonstigen Förderleistungen keine Rolle spielen. Ebenso abzulehnen sind Arbeits- und Ausbildungsverbote für Personen, die ihre Identität nicht mit einem Pass bestätigen können. Dies gilt für Menschen, die ihre Identität nachweisen können, aber nur über andere Identitätspapiere verfügen, die von den deutschen Behörden nicht als gleichwertig zu einem Pass anerkannt werden (z.B. die afghanische Tazkira). Dies gilt für Menschen, die bereits Flüchtlinge zweiter Generation sind und deshalb nie über entsprechende Identitätsdokumente verfügten (z. B. im Iran aufgewachsene Flüchtlinge afghanischer Herkunft). Dies gilt besonders für Menschen, die ihre Identität nicht nachweisen können, ohne ihre Angehörigen im Heimatland zu gefährden (z. B. vor der dortigen Regierung geflohene Menschen). Wer flieht, lässt sein altes Leben im Herkunftsland gezwungenermaßen zurück – die Aufforderung zur Identitätsklärung in Form eines Passes stellt geflohene Menschen deshalb oft vor nahezu unlösbare Aufgaben. Insbesondere deswegen sollten denjenigen, die ihren Identitätsnachweis beschaffen wollen, nicht zusätzlich von staatlicher Seite Steine in den Weg gelegt werden.

Bestehende Angebote besser verzahnen und vor Ort koordinieren, Ermessensspielräume an lokale Ämter rückübertragen (Forderung 13 und 20)

Unterschiedliche Träger bieten mittlerweile eine Vielzahl an kommunalen, staatlichen und privaten Maßnahmen der Arbeitsmarktintegration an. Wünschenswert sind eine bessere Verzahnung der Einzelmaßnahmen und der stetige Erfahrungsaustausch zwischen den lokalen und regionalen Maßnahmenträgern. Eine verbesserte Abstimmung verhindert das Entstehen von langen Wartezeiten zwischen den Einzelmaßnahmen, erleichtert die Auswahl geeigneter Integrationsinstrumente für die Geflüchteten, vermeidet Bürokratie und doppelte Wege. Außerdem hilft der gemeinsame Erfahrungsaustausch, die Angebote stetig zu verbessern und aus Fehlern zu lernen. Erforderlich sind daher Foren und Netzwerke, in welchen die unterschiedlichen Akteure sich regelmäßig austauschen können und ggf. gemeinsame Strukturen entwickeln. Die öffentliche Hand muss das Entstehen und die Aufrechterhaltung entsprechender Netzwerke unterstützen und fördern. Hier wäre es dringend geboten, dass die lokalen Ausländerbehörden der Landratsämter und kreisfreien Städte wieder gestärkt werden und sie wieder die früher vorhandenen Kompetenzen von den zentralen Ausländerbehörden zurückerhalten. Regelmäßige Stichprobenkontrollen von Einzelentscheidungen können Unterschieden in der Vergabe von Arbeits- und Ausbildungserlaubnissen Einhalt gebieten, sowie Transparenz und Vergleichbarkeit herstellen. Der Ermessensspielraum, etwa bei der Erteilung von Ausbildungsgenehmigungen, muss vor allem bei den lokalen Ämtern liegen, welche die Möglichkeiten und Erfordernisse vor Ort am besten einschätzen können. Sie müssen sowohl die Verantwortung als auch die Konsequenzen der Entscheidung tragen. Es ergibt auch keinen Sinn, wegen einer Duldungsverlängerung ganztägige Reisen vornehmen zu müssen. Das neu gegründete bayerische Landesamt für Asyl schließlich führt zu doppelter Bürokratie und Kompetenzkonflikten und dient unserer Einschätzung nach hauptsächlich einem symbolischen Zweck. Wir denken, dass Bayern wie andere Bundesländer auch ohne ein eigenes Landesamt für Asyl auskommen kann.

Kostenlose Sprach- und Orientierungskurse für alle Asylbewerber*innen schaffen (Forderung 1, 2, 10)

Integrationskurse und schulische Sprachkurse leisten einen wichtigen Beitrag bei der Vermittlung von Deutschkenntnissen und zur ersten Orientierung in Deutschland. Asylbewerber*innen über 21 Jahre sind nicht mehr berufsschulpflichtig und dürfen daher in der Regel nicht mehr eine Berufsintegrationsklasse besuchen (in Ausnahmefällen ist dies noch bis 25 Jahre möglich). Deutsch können sie nur im Rahmen der staatlichen Integrationskurse lernen, falls sie eine sog. „gute Bleibeperspektive“ haben. Alle anderen Asylbewerber*innen müssen den Ausgang ihres teilweise viele Monate bis Jahre dauernden Asylverfahrens abwarten – wertvolle Zeit, in welcher die Personen vielfach zum Nichtstun verdammt sind. Die wenigen anderen Sprachkurse für sie entsprechen im Hinblick auf Umfang und Qualität nicht den vergleichbaren Angeboten in den öffentlichen Berufsintegrations- und Übergangsklassen. Doch auch über 21jährige Asylbewerber*innen benötigen eine Perspektive in Deutschland. Für sie müssen bereits während des Asylverfahrens und danach Angebote für den Deutscherwerb geschaffen werden, mit passenden Angeboten für Mütter. Ähnliches gilt für Kinder von Asylbewerber*innen ohne gute Bleibeperspektive. Ihnen steht der Besuch einer ordentlichen Schule zu (bestätigt auch in mehreren [Gerichtsurteilen](#)). Die Schulpflicht muss nach spätestens drei Monaten Aufenthalt greifen, davor müssen sie Zugang zu einem Probeunterricht in ihren Erstunterkünften erhalten. Das Menschenrecht auf Bildung kennt keine Abstufungen: Unabhängig vom individuellen Herkunftsland muss Asylbewerber*innen der Besuch einer öffentlichen Schule tatsächlich und so früh wie möglich nach der Ankunft ermöglicht werden. Damit alle Asylbewerber*innen so früh wie möglich Deutsch lernen können, müssen die Integrations- und Orientierungskurse für alle Asylbewerber*innen von Anfang an und kostenlos geöffnet werden – unabhängig von der Bleibeperspektive oder dem Aufenthaltsstatus.

Asylbewerber*innen nicht lange in separaten Klassen lassen, jedoch länger unterstützen (Forderung 15, 16 und 18)

Unsere Erfahrung zeigt: Die Deutschkenntnisse von Flüchtlingen machen einen großen Sprung, sobald sie in eine Klasse mit anderen muttersprachlich deutschsprechenden Jugendlichen integriert werden. Werden sie dagegen lange in separaten Flüchtlingsklassen unterrichtet, stagniert ihr Deutsch dagegen oft und es ist schwerer einen Lebensbezug im Deutschunterricht herzustellen. Asylbewerber*innen sollten möglichst bald mit muttersprachlichen Schüler*innen in Kontakt kommen und frühzeitig Sprachkenntnisse mit Bezug zu ihrer Ausbildung erwerben. In bayerischen Grund- und Mittelschulen findet der Unterricht schon meist gemeinsam statt, das Gros der Asylbewerber*innen jedoch wird an eigenen Berufsintegrationsklassen an Berufsschulen oder in speziellen Integrationskursen bei anderen Bildungsträgern unterrichtet. Besuchen Asylbewerber*innen z. B. vor der zweijährigen Berufsintegrationsklasse noch eine Sprachintensivklasse, kann es vorkommen, dass sie bis zu drei Jahre getrennt von deutschen Lernenden unterrichtet werden. Das ist eine zu lange Zeit. Beginnen sie danach eine Ausbildung, sind sie jedoch meist auf sich alleine gestellt. Sie sind überfordert, da der erteilte Deutschunterricht für die meisten nicht ausreicht, um auf das Sprachniveau der deutschen Auszubildenden zu gelangen. Die Grundlinie muss sein: Asylbewerber*innen sollten früher in deutsche Klassen integriert werden,

dafür aber auch in der Ausbildungszeit und ersten Arbeitszeit mit speziell für sie zugeschnittenen Angeboten unterstützt werden. Ein Modell könnte zum Beispiel ein Ausbildungsvorbereitungsjahr sein, das an den ersten Sprachunterricht bis zum A2-Niveau anschließt, und auch deutschen Schüler*innen offensteht (z. B. für Jugendliche ohne Ausbildung). In diesem Jahr könnte vielleicht sogar schon ein Teil der Praxisleistungen einer zukünftigen Ausbildung erbracht werden, um den weiteren Ausbildungsverlauf zu entlasten. Der schulische Fachunterricht erfolgt hier auf einem niedrigschweligen Niveau. Während Asylbewerber*innen aus verschiedenen Ausbildungen gemeinsam Sprachunterricht erhalten, erhalten die deutschen Auszubildenden Regeldeutschunterricht. Nach diesem Ausbildungsgrundjahr erfolgt die eigentliche Ausbildung. Auch hier erfolgt der Deutschunterricht weiter getrennt: Deutsche Lernende erhalten Regeldeutschunterricht, während Asylbewerber*innen weiterhin unterstützenden Sprachunterricht erhalten, mit großem Augenmerk auf die jeweiligen Fachsprachen. Zahlreiche erfolgreiche Praxisbeispiele belegen, dass Asylbewerber*innen mit der erforderlichen Unterstützung während der Ausbildung diese eher abschließen als ohne zusätzliche Angebote. Es ist deshalb wichtig, ergänzende Stützkurse für die Auszubildenden an den Berufsschulen einzurichten (v. a. in Deutsch und Mathe) – die freilich nicht nur Geflüchteten offenstehen, sondern z. B. auch EU-Arbeitsmigrant*innen, deutschen Lernenden, die diese Hilfe brauchen, etc.

Binnendifferenzierung des Flüchtlingsunterrichts ausbauen, Abschlüsse leichter anerkennen (Forderung 4, 6, 8, und 17)

Die Vorbildung von Geflüchteten ist äußerst heterogen. Trotzdem werden Geflüchtete in den staatlichen Bildungsangeboten in der Regel gemeinsam unterrichtet, ohne auf individuelle Vorkenntnisse ausreichend Rücksicht zu nehmen. Um vorzeitige Kursabbrüche und die Unter- oder Überforderung der Geflüchteten zu verhindern, ist eine stärkere Binnendifferenzierung innerhalb der Integrationskurse, den Übergangsklassen und den Berufsintegrationsklassen notwendig. Wo pädagogisch erforderlich, müssen Kleingruppen angeboten werden können. Für nicht alphabetisierte Asylbewerber*innen bedarf es zusätzlicher flächendeckender Alphabetisierungsangebote, da Analphabet*innen auch nach Besuch der staatlichen Angebote häufig weiteren Förderbedarf haben und der Wechsel in die allgemeinen Deutschkurse verfrüht ist. Gleichzeitig müssen für erfolgreiche Absolvent*innen der Integrationskurse zusätzliche Anschlussangebote geschaffen werden, um die erworbenen Deutschkenntnisse auszubauen und zu vertiefen. Insbesondere bedarf es zusätzlicher berufsfachbezogener Sprachkurse, welche ohne Verzögerung und unabhängig von der individuellen Bleibeperspektive an die vorhergegangenen Kurse anschließen. Die Mehrheit der schulpflichtigen Asylbewerber*innen in Bayern besucht aktuell eine Mittelschule oder eine Berufsintegrationsklasse. Im Schuljahr 2016/2017 befanden sich beispielsweise 7.285 Personen in den Übergangsklassen an den bayerischen Mittelschulen. Nur wenige hingegen gingen auf eine Realschule (292) oder auf das Gymnasium (205). Der Staat muss Menschen mit Fluchthintergrund durch Stipendien und zusätzliche Unterstützungsangebote gezielt fördern, damit diese auch die Chance auf einen höheren Bildungsabschluss haben. Um insb. den Zugang zu Universitäten zu erleichtern, müssen zügige, kostenlose und tatsächlich zugängliche Anerkennungsverfahren bestehender Qualifikationen eingeführt werden: Denn für Geflüchtete ist es häufig schwer, die erforderlichen Zeugnisse für die Studienaufnahme vorzulegen, da diese auf der Flucht verlorengegangen sind oder

sich noch im Heimatland befinden. Entsprechende Anerkennungsverfahren können hier Abhilfe schaffen. Die Anerkennung von bestehenden Schul-, Ausbildungs- und Berufszeugnissen ist langwierig und vielfach können bestehende Kenntnisse und Fähigkeiten nicht angemessen erfasst werden. Die fehlende Wertschätzung vorhandener Qualifikationen demotiviert Geflüchtete und lässt Potentiale brachliegen. Bestehende Anerkennungsverfahren müssen daher für alle Geflüchtete kostenlos sein und ausgeweitet, beschleunigt, entbürokratisiert und vereinfacht werden.

Kompetenzen von Asylbewerber*innen frühzeitig und einheitlich feststellen

Die stark heterogene Vorbildung von Asylbewerber*innen macht eine Binnendifferenzierung des Flüchtlingsunterrichts unbedingt notwendig. Einheitliche Kompetenzfeststellungsverfahren können dabei helfen, eine leistungsgerechte Einordnung zu Beginn des Bildungsangebots zu ermöglichen. Sie sollten zu Beginn des Asylverfahrens, bei längerer Dauer spätestens drei Monate nach der Ankunft in Deutschland durchgeführt werden. Bei Bedarf können so frühzeitig ergänzende Qualifizierungsmaßnahmen angeboten werden und auch die frühzeitige Anerkennung von Abschlüssen in die Wege geleitet werden. Auch bei der Verteilung in die Gemeinschaftsunterkünfte können solche Erkenntnisse über vorhandene Kompetenzen berücksichtigt werden.

Flächendeckende Angebote der frühkindlichen Erziehung und Betreuung einrichten – für alle Kinder (Forderung 9)

Geflüchtete mit Kleinkindern können nicht an Integrations- und Bildungsmaßnahmen teilnehmen, wenn es keine Betreuungsangebote für ihre Kinder zwischen 0 und 6 Jahren gibt. Erforderlich sind daher flächendeckende und effektiv durchgesetzte Betreuungsangebote. In der großen Koalition und in der neuen bayerischen Landesregierung werden derzeit verschiedene Gesetze erarbeitet, um die frühkindliche Betreuung zu verbessern und kostenlose Kitaplätze zu ermöglichen. Vieles deutet jedoch darauf hin, dass die beschlossenen Maßnahmen noch nicht ausreichen und vor allem die Betreuungsquoten in den Einrichtungen verbessert werden müssen: „Kinder brauchen beste Qualität, genau die fehlt in vielen Einrichtungen aber noch“, schreibt die [Zeit](#). Flüchtlingskinder sollten von solchen Forderungen nicht ausgenommen werden. Eine Kita-Betreuung muss auch für alle Kinder von Geflüchteten ermöglicht werden. Auch muss es mehr familienfreundliche Bildungsangebote für Mütter und Väter geben, damit Integration und Familie Hand in Hand gehen können. Sehr wichtig sind zudem separate Räume für junge Familien in Flüchtlingsunterkünften, in denen sich Familien stressfrei der Erziehung ihrer Kinder widmen können.

Deutsch-als-Fremdsprache-Lehrkräfte besser in den öffentlichen Dienst integrieren (Forderung 3)

Deutsch-als-Fremdsprache bzw. Deutsch-als-Zweitsprache ist zurecht ein eigenes Studienfach. Im Deutschunterricht für Asylbewerber*innen brauchen wir mehr dafür ausgebildete, fest angestellte Fachkräfte. Der Übergang in den öffentlichen Dienst wird jedoch dadurch

erschwert, dass die Regellehramtsausbildung und die DaF- und DaZ-Fachkraftausbildung eine gänzlich andere Struktur aufweisen und so DaF- und DaZ-Fachkräfte die für den Staatsdienst erforderlichen Abschlüsse nur sehr schwer nachholen können. Viele DaF- und DaZ-Lehrer*innen arbeiten als Honorarkräfte an öffentlichen Schulen. Man muss es als staatlich geförderte Scheinselbstständigkeit bezeichnen, wenn Honorarkräfte über einen externen Kooperationspartner Vollzeit an staatlichen Schulen arbeiten, der sie jedoch nur für jede geleistete Unterrichtsstunde bezahlt, sie in den Ferien und im Krankheitsfall keine Bezahlung bekommen und sie ihre Kranken- und Rentenversicherung zu 100% selbst bezahlen müssen. Ein solches Arbeitsverhältnis wird der Wichtigkeit ihrer Aufgabe nicht gerecht. Die Aufnahme von DaF- und DaZ-Lehrkräften in den öffentlichen Dienst muss daher erleichtert werden, indem z. B. ihr Abschluss ähnlich wie ein Musik- oder Kunstlehramtsstudium gewertet wird und DaF- oder DaZ-Absolvent*innen auch nur mit einem einzelnen Fach Zugang zum Staatsdienst finden. Lehrkräfte, die weiterhin in befristeten Arbeitsverhältnissen oder auf Honorarbasis an Schulen und in Integrationskursen arbeiten, sind wie vergleichbare Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen zu bezahlen.

Alle Lehrkräfte im Deutsch-als-Fremdsprache-Unterricht fortbilden

Zusätzlich sollten auch anderen Lehrkräften Grundlagen des Deutsch-als-Fremdsprache-Unterrichts im Studium vermittelt werden bzw. bereits ausgebildete Lehrkräfte entsprechend fortgebildet werden. Im Deutschland von heute sind Lehrpersonen über alle Schularten und Fächer hinweg damit konfrontiert, dass in ihren Klassen Kinder und Jugendliche sitzen, die Deutsch nicht auf einem muttersprachlichen Niveau beherrschen oder es als Fremdsprache erst erlernen. Dies ist eine Entwicklung schon lange vor dem Jahr 2015. Besonders im Hinblick auf Asylbewerber*innen erleben wir, wie Lehrkräfte Arbeitsanweisungen geben und Prüfungsaufgaben stellen, die erstere von ihrem Deutschniveau noch gar nicht verstehen können. Wir meinen: Daran müsste und sollte der Unterricht nicht scheitern. Basiskennntnisse des Deutsch-als-Fremdsprache-Unterrichts sind relativ leicht zu lernen. Ebenso, welche Satzstrukturen für Prüfungs- und Arbeitsanweisungen von Nicht-Muttersprachlern leicht verstanden werden können, und welche nicht. Basiskennntnisse im Deutsch-als-Fremdsprache-Unterricht gehören für das Deutschland der Gegenwart zu den unverzichtbaren Kompetenzen einer Lehrkraft – unabhängig von ihrem Lehrfach.

Herausgeberschaft

Bamberger Mahnwache Asyl

Kontakt: es.sind.wir@gmail.com

In wesentlichen Teilen geht der Text des „Masterplans der bayerischen Asylhelfer*innen“ auf die „60 Forderungen zur Landtagswahl – für eine bayerische Asylpolitik mit Zukunft und Anstand“ zurück. Diese wurden im September 2018 veröffentlicht und von 103 Asylorganisationen in Bayern unterstützt.